

## § 0555f BGB

Die Vertragsparteien können nach Abschluss des Mietvertrags aus Anlass von Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen Vereinbarungen treffen, insbesondere über die

1. zeitliche und technische Durchführung der Maßnahmen,
2. [Gewährleistungsrechte](#) und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters,
3. künftige Höhe der Miete.